

Sicherungsschutz sind die im Versicherungsvertrag festgelegten Rücktrittsgründe, wie z. B. Krankheit, Tod, Katastropheneinsätze, Wehrdienst usw. Dieser Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sein Ehegatte, seine Angehörigen, zium Haushalt gehörende Pflegepersonen oder andere Personen, die mit dem Kunden eine gemeinsame Reise gebucht haben, davon betroffen werden.

Erweitert wurde der Versicherungsschutz auf solche Fälle, in denen der Kunde aus dringenden Gründen vorzeitig oder verspätet von seinem Urlaubsort zurückreisen muß. So kann es z. B. Vorkommen, daß während dessen Auslandsurlaub ein Familienangehöriger des Reiseteilnehmers in der DDR schwer erkrankt oder der Tourist wegen einer Erkrankung länger als vorgesehen am Urlaubsort bleiben muß.

Der Versicherungsschutz umfaßt in derartigen Fällen die Kosten für die Unterkunft während eines notwendigen längeren Aufenthalts außerhalb der DDR sowie die Mehrkosten der Rückreise.

Der Vermittlungsvertrag

Die ALB treffen eine klare Abgrenzung zwischen dem Reiseleistungsvertrag, mit dem touristische Leistungen verkauft werden, und dem Vermittlungsgeschäft des Reisebüros. Es ist deshalb juristisch nicht korrekt, allgemein von einer Vermittlungstätigkeit des Reisebüros zu sprechen.

§13 der ALB regelt, in welchen Fällen und für welche Leistungen das Reisebüro nur Vermittler ist. Dabei handelt es sich zum einen um die Vermittlung von Verkehrsleistungen durch den Verkauf von Beförderungsdokumenten (z. B. Flugtickets der Interflug und Fahrtausweise der Deutschen Reichsbahn) und Versicherungsleistungen der Staatlichen Versicherung der DDR (z. B. eine zusätzliche Reisegepäck- oder Haftpflichtversicherung). Zum anderen vermittelt das Reisebüro auch Un-

terkünfte sowie gastronomische, kulturelle und andere Leistungen, wie z. B. die Beschaffung von Visa, Taschengeld, Benzin- und Transitgeldem. Mit Ausnahme der Beförderungsleistungen muß der Kunde für diese Vermittlung in der Regel eine Gebühr entrichten.

Beim Vermittlungsvertrag ist das Reisebüro nicht selbst Erbringer oder Organisator der Leistungen. Deshalb kommt der Vertrag über die vermittelte Leistung zwischen dem Kunden und dem zur charakteristischen Leistung verpflichteten Leistungsträger zustande. Als Folge daraus bleibt die Verantwortlichkeit des Reisebüros auf die ordnungsgemäße Vermittlung beschränkt.

Verjährung, Rechtsanwendung und Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Die Verjährungsfristen wurden spezifisch für zwei Fälle geregelt. Sie betragen für die Ansprüche gemäß § 210 ZGB (nichtvertragsgemäße Erfüllung) sechs Monate und für alle übrigen Ansprüche aus dem Vertrag ein Jahr (§ 14 der ALB).

Soweit Betriebe, staatliche Organe, gesellschaftliche Organisationen u. ä. (§ 1 Abs. 2 Buchst. b der ALB) Vertragspartner des Reisebüros sind, ist gemäß § 15 der ALB für diese Kunden die Anwendung des Vertragsgesetzes vorgeschrieben, es sei denn, daß die ALB etwas davon Abweichendes regeln, wie das z. B. in § 10 Abs. 2 hinsichtlich der Ansprüche aus der materiellen Verantwortlichkeit geschehen ist.

Unter Berücksichtigung der Regelung über die Rechtsanwendung bestimmt § 16 der ALB die Zuständigkeit bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Reisebüro. Unterliegt der Kunde dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes, so entscheidet das für den Bezirk zuständige Staatliche Vertragsgericht. Bei allen anderen Streitigkeiten ist das für den Sitz der Zweigstelle des Reisebüros zuständige Kreis- bzw. Stadtbezirksgericht anzurufen.

Aus der Praxis — für die Praxis

Zusammenarbeit mit einer Betriebsberufsschule bei der Rechtserziehung der Lehrlinge

In der Arbeit mit den Lehrlingen ist davon auszugehen, daß fachliche Bildung und kommunistische Erziehung des Nachwuchses der Arbeiterklasse eine wertvolle Investition in die Zukunft sind. H. Gieding hat in NJ 1976 S. 153 ff. auf die Bedeutung und den Platz der politisch-rechtlichen Erziehung in der Berufsausbildung aufmerksam gemacht. Die Justizorgane können dabei den Lehrkräften und Erziehern helfen, solche Eigenschaften sozialistischer Facharbeiterpersönlichkeiten auszubilden, wie wahrhaft kommunistische Einstellung zur Arbeit, Disziplin und Organisiertheit, Kollektivität, Verantwortung- und Pflichtbewußtsein, Gewissenhaftigkeit, gesellschaftliche Aktivität und Schöpfertum.

Anknüpfend an die bisher in dieser Zeitschrift publizierten vielfältigen Formen zielgerichteten Zusammen-

wirkens bei der Rechtserziehung der Lehrlinge/*/ möchten wir auf eine weitere aufmerksam machen, die u. E. auch unter dem Aspekt der ab 1. September 1977 vorgesehenen Einführung eines speziellen Unterrichtsfaches „Sozialistisches Recht“ wertvoll ist und gute Voraussetzungen dafür schaffen half.

Bezirksstaatsanwaltschaft und Leitung der Betriebsberufsschule des VEB Bau- und Montagekombinat hatten bereits vor einigen Jahren eine Vereinbarung über die Rechtserziehung der Lehrlinge getroffen. Entsprechend dieser Übereinkunft führen die Staatsanwälte mit allen Lehrlingen im ersten Ausbildungsjahr im Rahmen des Staatsbürgerkundeunterrichts Aussprachen über Fragen des Rechts durch. An dieser Betriebsberufsschule erhalten die Lehrlinge der volkseigenen Bauindustrie, der einschlägigen Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Handwerksbetriebe ihre berufstheoretische Ausbildung.

Die Staatsanwälte sehen ihren spe-

zifischen Auftrag bei der Unterstützung der rechtserzieherischen Arbeit der Pädagogen in der Berufsausbildung, der Lehrausbilder und Lehrfacharbeiter darin, die Festigung der Rechtskenntnisse bei den Lehrlingen mit der Entwicklung ihrer persönlichen Aktivität zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts und ihrer Auseinandersetzung mit Erscheinungen von Bequemlichkeit, Desinteresse, mangelnder Hilfsbereitschaft und egoistischem Denken zu verbinden. Das ist gleichzeitig ein wirksamer Beitrag zur Vorbeugung und Bekämpfung von Moral- und Disziplinverstößen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten junger Menschen, die häufig auf solche Erscheinungen zurückzuführen sind.

Die Aussprachen wurden inhaltlich nach einer Rahmenkonzeption gestaltet, die von den Lehrkräften und Staatsanwälten gemeinsam ausgearbeitet worden war.

Bewährt hat sich die Konzeption, anhand des Jugendgesetzes den Klassencharakter des sozialistischen Rechts, seine Wesenszüge, Grundsätze und Aufgaben, die sozialistische Demokratie bei der Ausarbeitung und Verwirklichung der Gesetze zu

/*/ Vgl. dazu die bei H. Gieding in NJ 1976 S. 153 ff., Fußnote 3 und 4, angegebene Literatur; ferner D. Krist/H. Meckel in NJ 1976 S. 463 f. und H. Hartmann in NJ 1976 S. 494 f.